

Schneider-Zeitung

Zeitschrift für die Bekleidungs-, Wäsche-, Putz- u. verwandten Industrie- u. Gewerbebranche.
Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition: Köln, Denkerwall 9. Fernsprech-Nr. A 8588.
Redaktionschluss Montags mittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme durch Otto Klein, Berlin SW 47, Ködenerstraße 67.

Zur Frage der Entlohnung der Lehrlinge im Handwerk.

Die Lehrlingsfrage im allgemeinen ist in den letzten anderthalb Jahren mehr und mehr Gegenstand von Abhandlungen in allen einschlägigen Broschüren, Zeitungen usw. gewesen. Vor allem die Fachpresse der Berufsvereine und Körperschaften hat sich viel mit ihr befaßt. Durch die Aufhebung der Beschränkung des Vereinigungsrechtes der Lehrlinge (besonders im Handwerk durch Verfügungen der Handwerkskammern) ist der Zugang derselben zu den Gewerkschaften ein viel härterer wie dies früher der Fall war. Die Handwerkskammer für Oberbayern machte im Herbst 1919 in einem Rundschreiben „An die gewerblichen Korporationen des Oberbayerischen Kammerbezirktes“, in dem sie auf die Aenderung der §§ 3 und 17 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1908, sowie auf den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 hinwies, auf die tatsächliche Aufhebung der Beschränkung des Vereinigungsrechtes für Lehrlinge aufmerksam. In diesem Schreiben heißt es zum Schluß:

Hierdurch ist die in dem § 8, Absatz 5, der früher abgeschlossenen Lehrverträge enthaltene Beschränkung („Vereinen irgend welcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beitreten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der im § 17 vorgesehenen Entschädigung“) hinfällig geworden. Der Lehrherr ist demnach ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mehr berechtigt, dem Lehrling den Beitritt zu irgendwelchen Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften usw. zu verbieten. Es wird ersucht, die Ihnen angeschlossenen Handwerksmeister über diese Sachlage aufzuklären.

(Sperrung von uns.)

Von diesem neuen Recht der vollen Vereinigungsfreiheit haben nun seit der Revolution eine außerordentlich große Zahl von Lehrlingen beiderlei Geschlechts Gebrauch gemacht. Merkwürdigerweise kommen gewöhnlich nach ganz kurzer Zugehörigkeit des Lehrlings zu einem Verband gewöhnlich die Eltern des Lehrlings zu der betreffenden Organisationsleitung und erkundigt sich nach den im Beruf bestehenden Vorschriften über die Lehrlingshaltung und vor allem über die etwa bestehenden Lohn- oder Vergütungssätze für Lehrlinge. Soweit die erste Frage zur Rede steht, dürfte in dieser Erkundigung wohl der

Beweis einer unzeitgemäßen Vertretung der Lehrlinge durch die jetzigen Instanzen und Vorschriften liegen. Eine Reform scheint hier dringend geboten. Die Gewerkschaften sind weitgehend hierzu heranzuziehen.

Wichtig ist für uns jedoch auch vor allem die zweite Frage nach den Vergütungssätzen für Lehrlinge. Das zeigt, daß die Eltern Wert darauf legen, daß die Lehrlinge durch kleine Verdienste zur Bestreitung ihres Unterhalts beitragen können. In der Tat, man kann heute keinem Familienvater, der 4, 5 und mehr Kinder im Lehrlingsalter hat, zumuten, daß er diesen 2, 3 und mehr Jahre ohne irgend welche Vergütungen ein Handwerk erlernen läßt. Von Witwen (wir denken hier besonders an die Frauen gefallener Krieger usw.) erst recht nicht. Von diesen Gedankengängen ausgehend, haben sich dann auch die Gewerkschaften bei den Tarifabschlüssen für die Festlegung von Vergütungssätzen für die Lehrlinge eingesetzt. Sie wurden in diesem Vorgehen beispielsweise in Bayern unterstützt durch die Verfügung des Ministeriums für soziale Fürsorge, die besagte, daß die Vergütungssätze für Lehrlinge zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden sollten, bzw. die Grundlagen für die Festlegung zu schaffen seien. Es sind nun inzwischen in fast den meisten Tarifen Vergütungssätze für Lehrlinge festgelegt.

Hiergegen wenden sich nun in vielen Fällen die Handwerkskammern der Bezirke, für die solche Tarife gelten. Sie begründen ihr Vorgehen damit, daß für die Regelung aller die Lehrlinge betreffenden Fragen nur die Handwerkskammern zuständig seien. Ja, es wurde von dieser Seite vielfach die Behauptung aufgestellt, die in die Tarife festgelegten Sätze seien nicht rechtsverbindlich. Was Wunder, daß sich viele Meister und Meisterinnen hierauf stützend weigerten, den Lehrlingen etwas auszusahlen.

So standen auch die Dinge im Münchener Damen Schneidergewerbe, als im November 1919 das Gewerbegericht Stellung nehmen sollte zu der Frage, ob die im Tarif festgelegten Sätze rechtsverbindlich seien. Verschiedene Arbeitgeber hatten nämlich behauptet, die Handwerkskammer habe ihnen erklärt, sie seien an die Tarifsätze für Lehrlinge nicht gebunden. Die Vertreter der Arbeitgeber hatten zu der Verhandlung auch den Syndikus der Handwerkskammer für Oberbayern mitgenommen. Dieser Herr stellte sich auf den schon genannten Standpunkt, daß zur Regelung der gesamten Lehrlingsfragen nur die Handwerkskammer zuständig sei, und daß insbesondere

in bezug auf die Lehrlingsentlohnung nur die abgeschlossenen Lehrverträge Geltung haben könnten.

Von den Arbeitnehmervertretern wurde demgegenüber erklärt, daß, wenn nun einmal nach dem geltenden Recht den Lehrlingen der Beitritt zu den Organisationen gestattet sei, dann auch diesen die Möglichkeit gegeben sein müsse, für die Lehrlinge einzutreten. Kollege Böder von unserem Verband führte aus: Schon vom rein rechtlichen Standpunkt kann es keinen Zweifel geben, daß die Möglichkeit der Festlegung von Vergütungssätzen für Lehrlinge in Tarifverträgen möglich ist, und daß auch die Arbeitgeber dann an diese gebunden sind. Es handelt sich hierbei gar nicht um eine Aufhebung oder Beschränkung der Bestimmungen der Lehrverträge. Wenn Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gemeinsam Abmachungen treffen, so haben sie die Mandate hierzu durch die Mitgliedschaft der Lehrmeister im Arbeitgeber- und der Lehrlinge im Arbeitnehmerverband. Wenn nun die Zustimmung beider Vertragskontrahenden zu dem Vertrag erfolgt ist, dann haben die Lehrmeister doch diese über den Lehrvertrag hinausgehenden Bestimmungen gutgeheißen. Wenn Unterschriften einen Wert haben, dann müssen auch die ganzen Verträge einschließlich der Lehrlingsbestimmungen Gültigkeit haben.

Diesen Anschauungen konnten sich auch die Arbeitgeber nicht verschließen. Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes erkannte an, daß der Verband auch an die Einhaltung der Bestimmungen über die Lehrlingsvergütung gebunden sei. Er ersuchte jedoch die Vertreter der Arbeiter, bezüglich dieser Bestimmungen erneut in Verhandlungen unter Zugielung der Handwerkskammer einzutreten, wozu sich diese bereit erklärten. Die Besprechung fand dann am 28. November 1919 statt. (Es handelte sich hierbei nur um Damen Schneider- und Büggewerbe.)

Bei dieser Verhandlung wurde nachstehendes vereinbart und von der Handwerkskammer bekanntgegeben.

1. Normalätze der an die Lehrlinge und Lehrlinge in allen Klassen zu zahlenden Entschädigung:

1. Halbjahr Mt. — pro Tag	
2. „ „ 1.00 „ „	
2. Jahr „ 2.00 „ „	
3. „ „ 2.50 „ „) für Lehrlinge
3. „ „ 3.00 „ „	

Die Entschädigung soll auch für die Zeit des Besuches der Pflichtfortbildungsschule (§ 120 G.O.) gewährt werden.

Der Urlaub richtet sich nach den Sätzen für die Arbeiterinnen und Arbeiter.

Am Schluß heißt es dann:

Nach diesem Zeitpunkt (1. Dezember 1919) im Münchener Damenschneider-, Schneiderinnen- und Puggewerbe neu abzuschließende Lehrverträge sind den Bestimmungen dieses Abkommens entsprechend zu gestatten, bereits bestehende Lehrverträge durch entsprechende Vereinbarungen zu ergänzen bzw. abzuändern. Die Handwerkskammer München wird bei den ihr vorzuliegenden Lehrverträgen darauf hinwirken, daß der Vertragsabschluss unter Berücksichtigung dieses Abkommens erfolgt. Die Eigenschaft eines Tarifvertrages kommt dem Abkommen nicht zu. Laufende Lehrverhältnisse bleiben, soweit in ihnen über die Ziffer 1-3 dieses Abkommens (Vergütung und Urlaub sowie Inkrasttreten betreffend) hinausgehende Leistungen gemacht werden, unberührt.

Diese Abmachungen treten an Stelle der entsprechenden Tarifvereinbarungen.

Eine ähnliche Vereinbarung wurde dann Ende März d. J. auch für die Münchener Herrenschneider getroffen. Hier sind die Entscheidungsfälle folgende:

1. Lehrjahr:	1. Vierteljahr Probezeit	
	2. " "	Mk. 3.00 pro Woche
	2. Halbjahr	" 5.00 " "
2. Jahr:	1. " "	" 10.00 " "
	2. " "	" 15.00 " "
3. Jahr:	1. " "	" 20.00 " "
	2. " "	" 25.00 " "

Der Urlaub beträgt hier nur 8 Tage jährlich. Inzwischen hat sich dann bei der Handwerkskammer peruchsmäßig ein Fachausschuß aus Vertretern der Arbeitnehmerverbände und der Arbeitgeber gebildet, der, falls er sich bewährt, auch bei den andern bayer. Handwerkskammern gebildet werden soll.

Zur Regelung dieser Lehrlingsfragen hätte ich eine gleiche Abmachung mit den Handwerkskammern auch anderwärts für zweckmäßig. Damit kann der Streit über die Zuständigkeit der Berufsorganisationen der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in solchen Angelegenheiten vermieden werden. Nicht als ob ich Zweifel an der Rechtsverbindlichkeit freier Vereinbarungen hätte! Aber, nachdem nun einmal heute noch die Handwerkskammern die Frage des Lehrlingswesens im allgemeinen regeln, ist eine Mitwirkung bei der Festsetzung von Vergütungen m. E. von Vorteil. Es dürfte dies auch absolut keine Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit der Geschäftsorganisationen darstellen, denn ich kann mir doch nicht denken, daß sich eine Handwerkskammer grundsätzlich heute noch ablehnend einer solchen Regelung gegenüber verhalten könnte. Vorbedingung dabei muß aber sein, daß die Arbeiterorganisationen genügend zu Wort kommen! Wenn das in Form eines Fachausschusses wie in München geschieht, können wir uns, so glaube ich, damit sehr wohl befassen. Gut wird es aber sein, wenn unsere Mitglieder hierzu allenthalben Stellung nehmen.

Mit dem alten Jopf der Alleinbestimmung des Verhältnisses des Lehrlings zum Lehrherrn durch die alten Lehrverträge ist und mußte gebrochen werden. Wie schon eingangs erwähnt, muß auch im Lehrlingswesen eine neue zeitliche Regelung getroffen werden. B. 2.

Gleitende Lohnskala und Arbeitgeber.

Die Frage der gleitenden Lohnskala ist durch den Schiedsspruch der Herren Unparteiischen in Würzburg in den Vordergrund des Interesses

gerückt. Durch einwandfreie Feststellungen soll die Lohnfrage bei den zukünftigen Verhandlungen seine Erledigung finden. Werden diese Feststellungen gemeinsam von beiden Parteien getroffen, so dürfte dadurch ein Übelstand beseitigt werden, der sowohl bei den zentralen als auch bei den örtlichen Verhandlungen in Erscheinung trat. Schon bei den Zentralverhandlungen in Erfurt im Januar d. J. wurde wiederholt auf den Mangel einer gleitenden Lohnskala hingewiesen. Nicht zuletzt waren es die Arbeitgeber die dieser gleitenden Lohnskala das Wort redeten. Herr Schwarz hat besonders auf Jüdensburg hingewiesen, wo man durch Einführung der gleitenden Lohnskala sehr gute Erfahrungen gemacht haben soll. In Nummer 17 vom 24. April d. J. brachte das Zentral-Organ einen Bericht aus Jüdensburg den wir zum besseren Verständnis wörtlich wiedergeben. Der Bericht lautet:

„Wie Ihnen schon bekanntgegeben, wurde für die Zeit der Besetzung für alle Gewerbe in Jüdensburg unter Leitung des Lohnarbeitsamtes eine gleitende Lohnskala festgelegt und zwar dergestalt, daß durch die Gewerkschaften und den allgemeinen Arbeitgeberverband G. B. hier die Teuerung des verfloßenen Monats berechnet und alsdann prozentual auf die geleisteten Arbeitsstunden verrechnet wird. Diese Berechnung ergab für den Monat März einen Zuschlag von wöchentlich 48 mal 33 Pfg. Es wird also nur die geleistete Zeit mit 33 Pfg. Zuschlag bezahlt, während die Akkordarbeiter wie vorher mit 3.30 Mk. verrechnen und dann 15.84 Mk. Teuerungszuschlag erhalten. Für April sind 63 Pfg. Teuerungszuschlag vom Lohnarbeitsamt festgelegt, also ein weiterer Zuschlag von 30 Pfg. Durch den Beitritt zu dieser gleitenden Lohnskala haben wir ein ruhiges Arbeiten während der Besetzung erreicht und zahlen genau gerechnet nicht ganz 3.33 Mk., weil die Akkordstunden, welche über 48 Stunden geleistet werden, nur mit 3.00 bezahlt werden. Eine Klage, daß die Arbeitsleistung hierdurch zurückgegangen, ist nicht laut geworden, sondern es wurde überall festgestellt, daß zu Opfern nicht gearbeitet wurde.“

Die Ortsgruppe Jüdensburg hält eine örtliche Regelung des Stundenlohnes für empfehlenswert, weil die Teuerungsverhältnisse nicht immer mit der Größe einer Stadt im Einklang stehen. So ist momentan Jüdensburg vielleicht eine der teuersten Städte.

Es kann in der Tat kein einfacheres Lohngestaltungs-system geben, als es die gleitende Lohnskala bietet; es hat vor allem den Vorzug, daß es in gerechter Weise den wahren Verhältnissen Rechnung trägt, den Arbeitnehmern die Mittel zum Lebensauswand gewährt und zudem bei den Arbeitgebern nicht den Eindruck einer unbilligen Belastung hinterläßt. Bei dem Jüdensburger Verfahren tritt zudem die Behandlung der sogenannten Akkordstunden, welche über die geregelte 48 stündige Arbeitszeit hinaus erarbeitet werden, in besonders bemerkenswerter Weise hervor; sie werden ohne Teuerungszuschlag bezahlt, weil sie als außerhalb des Existenzbedarfs stehend angesehen werden.“

Über diesen Bericht stellt, wird zu der Auffassung kommen, daß durch die Einführung der gleitenden Lohnskala alle Hindernisse hinweggeräumt sind, die bisher einer Verständigung über die Lohnhöhe im Wege standen.

Wird doch davon gesprochen, daß die gleitende Lohnskala in gerechter Weise den Verhältnissen Rechnung trägt und daß es bei den Arbeitgebern nicht den Eindruck unbilliger Belastung hinterläßt. In der Zwischenzeit scheinen aber die

Jüdensburger Arbeitgeber, die das hohe Ziel der gleitenden Lohnskala so vortrefflich zu fassen verstanden, ein Haar in der Suppe gefunden zu haben. In der Nummer 21 vom 22. Mai bringt das Zentral-Organ einen Bericht über den Fortgang der Lohnbewegungen. Unter den geeinigten Orten steht Jüdensburg mit einem Stundenlohn von 4.77 Mk. ab 1. Mai. In den vom Zentral-Organ dazu gemachten Bemerkungen findet sich folgender bemerkenswerte Satz: „Der neue Lohn in Jüdensburg ist auf Grund der örtlich gleitenden Lohnskala errechnet und findet bei den Arbeitgebern Widerpruch“. Da muß man doch fragen: Wie kann man gegen die Festsetzung des Stundenlohnes Widerpruch erheben, nachdem diese Festsetzung nach demselben System erfolgt ist, das den Verhältnissen in gerechter Weise Rechnung trägt? Wenn die gleitende Lohnskala den Beweis erbringt, daß der Lebensauswand von Monat zu Monat teurer wird, dann muß man auch so konsequent sein und die Löhne dementsprechend erhöhen, ohne dabei Widerpruch zu erheben. Für eine einseitige Anwendung der gleitenden Lohnskala werden sich die Arbeitgeber bedanken. B.

Ein neuer Lösungsentwurf.

H. Nachschuß. § 14.

a) Unentgeltlicher Rechtschutz wird den Mitgliedern derselben Jahrestellen gewährt, an denen Orten sich kein Gewerbegericht befindet; bei weitem allen Mitgliedern, die seitens des Gewerbegerichts an eine höhere Instanz verwiesen werden oder aus begründeter Ursache an eine höhere Instanz zu gehen gezwungen sind.

b) Des weitern wird Rechtschutz in allen Fällen gewährt, in welchen Mitglieder bei Lohnbewegungen in Ausübung ihrer Obliegenheiten verschuldet in den Anlagestand verlegt werden.

c) Eine Klage kann jedoch erst dann anhängig gemacht werden, wenn seitens des Zentralvorstandes die Vollmacht hierzu erteilt ist. Die Deputationsverwaltung, an die sich das bez. Mitglied wenden hat, hat dem Zentralvorstande eingehend genaues Bericht über den Streitfall einzusenden, worauf derselbe sofort die nötigen Anweisungen zu geben hat.

Organisation und Verwaltung.

§ 15. Für Organisation und Verwaltung ist folgende Einteilung getroffen:

1. Jahrestellen, Vertrauensmannschaften und Verwaltungsstellen.
2. Die Verbandsbezirke und deren Sitzungen.
3. Der Zentralvorstand.
4. Die Generalversammlung.

Jahrestellen, Vertrauensmannschaften und Verwaltungsstellen.

§ 16.

a) An Orten, wo sich die nötige Anzahl Mitglieder zusammenfinden, kann eine Jahrestelle errichtet werden. Ist die Zahl hierzu eine zu geringe (weniger als 15), so wird eine Vertrauensmannschaft errichtet, welche tunsichst der nächstgelegenen Jahrestelle oder Verwaltungsstelle angeschlossen ist.

b) An Orten, an welchen mehrere Branchen in Frage kommen, können bei entsprechendem Mitgliederzahl Branchenaktionen errichtet werden.

c) Jahrestellen und Vertrauensmannschaften eines abgeschlossenen Wirtschaftsgebietes können zu einer Verwaltungsstelle vereinigt werden.

§ 17.

a) Für jede Jahrestelle ist bei der Gründung und in der Folge bei der alljährlich im Januar stattfindenden Generalversammlung ein Vorsitzender (eine Vorsitzende), ein Kassierer (eine Kassiererin), ein Schriftführer (eine Schriftführerin) zu wählen. Diese bilden die Deputationsverwaltung. Außerdem sind zwei Kassierhelfer zu wählen.

b) Die Wahl des Vorstandes hat mit Stimmzetteln zu erfolgen. Für die Wahl des Vorsitzenden ist erforderlich, daß er wenigstens eine Stimme über die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

c) Die Gewählten sind dem Zentralvorstand innerhalb 14 Tagen nach der Wahl mitzuteilen und gelten als legitimiert, wenn von dessen Seite innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung kein Einspruch erfolgt.

d) In größeren Zahlstellen kann die Lokalverwaltung durch eine Anzahl Beisitzer ergänzt werden. Aus diesen sind die Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder zu entnehmen.

e) Die weiblichen Mitglieder sind entsprechend bei der Wahl zum Vorstand bzw. den Beisitzern zu berücksichtigen.

f) Für die Vertrauensmannschaft ist eine Vertrauensperson zu wählen, welche die gleichen Obliegenheiten wahrzunehmen hat, wie der Zahlstellenvorstand.

g) Bei Zusammenschluß mehrerer Zahlstellen und Vertrauensmannschaften zu einer Verwaltungsstelle wird aus den der Verwaltungsstelle angeschlossenen Zahlstellenvorständen ein Verwaltungstellenvorstand, welchem die gesamte Geschäftsführung für die angeschlossenen Zahlstellen und Vertrauensmannschaften obliegt, sowie drei Kassensprüfer gewählt.

h) Die Ortsverwaltung bzw. der Verwaltungstellenvorstand hat:

1. Versammlungen abzuhalten;
2. dafür zu sorgen, daß die Beiträge eingezogen und den Mitgliedern das Verbandsorgan zugestellt wird;
3. Die Verbandsbeschlüsse auszuführen;
4. Erhebungen zu veranstalten, Anträge an den Zentralvorstand zu stellen und ihm über wichtige Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

i) Vierteljährlich haben die Orts- bzw. Verwaltungstellenvorstände nach näherer Anweisung mit dem Zentralvorstand bis spätestens 14 Tage nach Ablauf jeden Vierteljahres abzurechnen. Bevor die Abrechnung an den Zentralvorstand einreicht wird, muß sie von den Kassensprüfern geprüft und unterschrieben werden.

k) Der Zentralvorstand hat das Recht, jederzeit die Ortsstellen nachprüfen zu lassen; dabei haben die Kassierer sämtliche Bücher, Belege, Kassen und Bargelder vorzulegen.

l) Den Mitgliedern jener Zahlstellen, welche die Abrechnungsfrist nicht einhalten, kann der Zentralvorstand die Unterstützung verweigern.

m) Am Ort nicht benötigte Gelder sind monatlich an die Hauptkasse abzuliefern, der Rest ist mit der Vierteljahrsabrechnung einzuliefern.

n) Das Vermögen der Zahlstellen bzw. der Verwaltungsstellen ist Eigentum des Verbandes und darf nur zu Verbandszwecken verwendet werden. Die Gelder der Zahlstellen bzw. der Verwaltungsstellen sind mindestens anzulegen. Bei Auflösung einer Zahlstelle oder Verwaltungsstelle sind das gesamte Ortsvermögen und die Zahlstellenunterlagen an den Zentralvorstand einzuliefern.

Verbandsbezirke und Bezirksleitungen.

§ 18.

a) Der Zentralvorstand hat das ganze Gebiet des Verbandes in Bezirke einzuteilen und die Zahlstellen, Vertrauensmannschaften und Verwaltungsstellen den einzelnen Bezirken zuzuwenden.

b) An der Spitze eines Bezirks steht der Bezirksleiter, der im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Zentralvorstand ernannt wird.

c) Der Bezirksvorstand kann, wenn die Verhältnisse es ratham erscheinen lassen, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand die einzelnen Bezirke in Unterbezirke einteilen und Unterkreisleiter anstellen.

d) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksleiter als Vorsitzenden und einer entsprechenden Anzahl Mitgliedern, die zur Hälfte aus der Zahlstelle, an welcher der Bezirksleiter seinen Sitz hat, und zur Hälfte aus dem Bezirk zu wählen sind.

e) Der Bezirksvorstand hat den Bezirksleiter in seiner Tätigkeit zu unterstützen und nach Bedarf Einlagen abzuhalten.

1) Dem Bezirksleiter unterliegen folgende Aufgaben:

1. Für die Entfaltung einer eifrigen und gezielten Werbetätigkeit Sorge zu tragen.
2. Einleitung und Durchführung von Lohnbewegungen und den Abschluß von Tarifverträgen.
3. Die Beaufsichtigung der Zahlstellen und Verwaltungsstellen und die Unterweisung der Orts- und Verwaltungsstellenleitungen sowie der Vertrauensleute über die praktische Handhabung der Ortsverwaltungsorgane.
4. Durch seine Tätigkeit die Geschäftsführung des Zentralvorstandes zu erleichtern.

Bezirksstag.

§ 19.

a) In jedem Bezirk haben nach Bedarf, möglichst aber vor der Generalversammlung, Bezirksstage stattzufinden. Die Zahlstellen entsenden hierzu auf ihre Kosten entsprechend ihrer Mitgliederzahl je einen oder mehrere Vertreter. Bei Abstimungen haben die Zahlstellen für jede angefangenen 60 Mitglieder eine Stimme.

b) Die Einberufung des ordentlichen Bezirkstages erfolgt spätestens 4 Wochen vor dessen Stattfinden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bezirksvorstand.

c) auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der dem Bezirk angeschlossenen Zahlstellen und Verwaltungsstellen muß ein außerordentlicher Bezirksstag einberufen werden. In diesem Falle ist der Bezirksvorstand an eine Frist nicht gebunden.

d) Gleichzeitig mit der Einberufung des Bezirkstages ist dem Zentralvorstand hiervon Mitteilung zu machen. Derselbe kann einen Vertreter hierzu entsenden.

e) Anträge zum Bezirksstag sind mindestens 14 Tage vorher dem Bezirksvorstand einzureichen und sollen möglichst den Zahlstellen und Verwaltungsstellen sowie dem Zentralvorstand zugefandt werden.

f) Dem Bezirksstag obliegt: Entgegennahme des Berichtes des Bezirksvorstandes und der Berichte der Vertreter der Zahlstellen und Verwaltungsstellen; zu den Lohn- und Arbeitsverhältnissen im Bezirk Stellung zu nehmen; über die weitere Tätigkeit des Bezirksvorstandes im Bezirk zu beraten und zu beschließen und die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes vorzunehmen.

Verbandsleitung.

§ 20.

Die Verbandsleitung besteht:

- a) aus dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Zentralvorstand.

§ 21.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und einem weiteren Beamten an der Zentrale und drei aus der Verbandsstätt-Zahlstelle zu wählenden Mitgliedern. Er hat alle jene Aufgaben zu erledigen, die seiner Auffassung erheben.

b) Der Zentralvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem zweiten Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Diese und der erste und zweite Vorsitzende werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Schreibt in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, dann nimmt der Zentralvorstand die Ergänzungswahl vor.

c) Der Zentralvorstand, in dessen Vertretung der 1. und in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verband nach innen und nach außen. Er tritt nach Bedarf zusammen. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes zur Erledigung, die nicht bereits wegen ihrer Dringlichkeit vom geschäftsführenden Vorstand erledigt oder von diesem ihm zur Erledigung überwiesen sind. Ferner hat er die Generalversammlung vorzubereiten und einzuberufen und über die Einnahmen und die Ausgaben genau Buch zu führen, die Kassengelder an einen sicheren Ort anzulegen und alljährlich zu berichten.

d) Der Zentralvorstand ist dem Verbandsführer durch rechtswidrige Ausübung seines Amtes entsetzbar.

e) Der Zentralvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Zentralvorstandsmitglieder erforderlich.

f) Zur Prüfung der Hauptkasse wählt die Zahlstelle, an welcher der Verband seinen Sitz hat, drei Kassensprüfer.

Generalversammlung.

§ 22.

a) Die höchste Instanz des Verbandes ist die Generalversammlung. In der Regel soll alle drei Jahre eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Zentralvorstand bei besonders wichtigen Anlässen einberufen; er muß eine solche einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Zahlstellen dies unter Angabe der Gründe beim Zentralvorstand beantragt.

b) Der ordentlichen Generalversammlung untersteht:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassensberichts und Entlassung des Vorstandes.
2. Beratung und Beschlußfassung über die einzuliegenden Anträge.
3. Die Änderung der Statuten.
4. Festsetzung der Höhe der Beiträge.
5. Die nach § 21 b erforderlichen Wahlen vorzunehmen.
6. Festsetzung der Gehälter und der Vertragsbedingungen der besoldeten Beamten.
7. Auflösung des Verbandes, wenn hierauf Antrag gestellt wird.

c) Die Generalversammlung besteht aus gewählten Delegierten, den Bezirksleitern und der Hälfte der Zentralvorstandsmitglieder.

d) Auf je 750 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. In der Regel bildet jeder Verbandsbezirk einen Wahlkreis. Der Wahlkreis kann in Wahlbezirke so zerlegt werden, daß auf einen Bezirk nicht mehr als 4 Delegierte entfallen.

e) Die Wahl der Delegierten muß spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Die Gewählten sind dem Zentralvorstand sofort nach der Wahl anzumelden.

f) Das Mandat der Delegierten erlischt erst — sofern sie noch in ihrem Wahlkreis wohnen — mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ein Ausweis wird den Delegierten vor jeder Generalversammlung vom Zentralvorstand zugestellt.

g) Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung muß vom Zentralvorstand drei Monate vor dem Stattfinden im Verbandsorgan erfolgen. Tuntlich mit dieser Bekanntmachung, spätestens aber 10 Wochen vorher ist die Tagesordnung und die Wahlkreiseinteilung im Verbandsorgan bekanntzugeben.

h) Anträge zur Generalversammlung sind 8 Wochen vor der Generalversammlung dem Zentralvorstand zu übermitteln und 6 Wochen vorher im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Später einlaufende Anträge können nur mit Zustimmung der Generalversammlung zur Beratung kommen.

i) Das Recht, zur Generalversammlung Anträge zu stellen, haben: der Zentralvorstand, rechtmäßig einberufene Bezirksstage und Zahlstellen oder Verwaltungsstellenversammlungen.

k) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher, bei Satzungsänderung mit 2/3, und bei Auflösung des Verbandes mit 1/2 Majorität. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden findet mittels Stimmzettel statt.

l) Die Kosten der Generalversammlung trägt die Hauptkasse und wird jedem Delegierten das Fahrgehalt für die dritte Wagenklasse und ein von der Generalversammlung zu bestimmendes Tagelohn gewährt.

§ 23.

Zur Beschlußfassung über dringliche Fragen, deren Hinausschiebung bis zur Generalversammlung eine Gefährdung der Verbandsinteressen in sich schließt, kann der Zentralvorstand eine Urabstimmung anordnen. Eine solche hat auch dann stattzufinden, wenn von mindestens 1/3 der Zahlstellen begründeter Antrag hierzu gestellt wird.

Die Beschlüsse bei der Urabstimmung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und haben bis zur nächsten Generalversammlung Gültigkeit.
Schlussbestimmungen.
§ 24.

- a) Die von der Verbandsitzungsstelle gewählten Revisorinnen können jederzeit die Verbandskasse prüfen, sollen dies jedoch jährlich mindestens einmal machen.
- b) Die Vertreter zum Gewerkschaftskongress wählt, wenn kurz vorher eine Generalversammlung stattfindet diese, sonst der Zentralvorstand.
- c) Das Verbandsorgan ist Die Reform.
- d) Der Verband ist aufgelöst, wenn hierzu von mindestens 2/3 der Zahlstellen zu einer Generalversammlung Antrag gestellt ist und der Antrag mit 2/3 der anwesenden Stimmen angenommen wird. Mit der gleichen Stimmenzahl entscheidet die Generalversammlung über das vorhandene Vermögen.

Besondere Bestimmungen.

Für Lohnbewegungen und Streiks.
Zur Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks, sowie der Kündigung von Tarifverträgen sind neben den mit den Arbeitgeberorganisationen bzw. Einzelfirmen getroffenen tariflichen Vereinbarungen noch folgende Bestimmungen maßgebend:

- a) Alle Lohnbewegungen und Streiks bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes; wird ohne diese die Arbeit niedergelegt, so besteht kein Anspruch auf Unterstützung.
- b) Der Zentralvorstand kann die Genehmigung zu einer Bewegung oder einem Streik verweigern, wenn dies durch organisatorische oder wirtschaftliche Verhältnisse begründet ist.
- c) Abwehrrstreiks, d. h. Streiks, bei denen es sich um die Verteidigung bestehender Verhältnisse handelt, sind sofort dem Zentralvorstand zu melden. Ohne Genehmigung darf auch in diesen Fällen die Arbeit nicht niedergelegt werden.
- d) In Orten, wo mehrere Berufsverbände bestehen und die Mitglieder des Zentralverbandes der Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes Deutschlands in der Minorität sind, müssen Bewegungen sofort nach deren Bekanntwerden dem Zentralvorstand gemeldet werden.
- e) Die Forderungen sind, ehe sie den Arbeitgebern überreicht werden, in Abschrift dem Zentralvorstand und den zustehenden Bezirksleitern einzureichen.
- f) In einen Streit kann nur dann eingetreten werden, wenn alle Mittel zu einer friedlichen Einigung erschöpft sind, zwei Drittel der am Orte organisierten Mitglieder der betreffenden Branche sowie die Ortsverwaltung in gemeinsamer Abstimmung sich für den Streit erklären und der Zentralvorstand seine Zustimmung zur Arbeitsniederlegung gegeben hat.

g) Beschlüsse über Fortführung von Streiks sind in Mitgliederversammlungen (Branchenversammlungen) an den in Betracht kommenden Orten durch geheime Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit zu fassen.

Einigungsvorschläge und Schiedssprüche gelten als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der Orte und des Berufsweges, für welche sie vorgeschlagen oder gefasst sind, für die Annahme erklären.

Alle Beschlüsse beghl. Eintritt in einen Streit, Fortsetzung desselben sowie über Einigungsvorschläge und Schiedssprüche sind nur in geschlossenen Versammlungen des Verbandes zu fassen. Versammlungen, die sich aus Mitgliedern mehrerer Organisationen zusammensetzen, sind hierfür nicht zulässig.

h) Der Zentralvorstand kann einen Streit für beendet erklären, wenn dies das Interesse des Verbandes erfordert.

i) Zentralvorstand und Bezirksleiter können zur Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks weitere Anweisungen geben, welchen Folge zu leisten ist. Orte oder Mitglieder, welche gegen das Streitreglement oder die Anweisungen des Zentralvorstandes oder der Bezirksleiter handeln, haben auf keine Unterstützung des Verbandes zu rechnen.

k) Streitunterstützung erhalten nur diejenigen Streikenden, welche sich der Streikleitung für die durch den Streit bedingten Arbeiten zur Verfügung stellen.

l) Von Differenzen in einzelnen Firmen ist der Zentralvorstand und Bezirksleiter sofort nach Ausbruch zu verständigen und dessen Genehmigung zur eventl. Arbeitseinstellung einzuholen.

m) Zur Aufbringung der Mittel hat jedes in Arbeit verbleibende Mitglied einen wöchentlichen Beitrag von nicht unter einem Stundenlohn zu leisten.

n) Die Zentralkasse übernimmt bei einem Streik in der Regel nur die Unterstützungskosten. Alle weiteren Kosten hat die Lokalkasse zu tragen, Sammlungen dürfen nur vom Zentralvorstand vorgenommen werden und sind alle gesammelten Gelder an denselben einzufenden, welcher im Verbandsorgan zu quittieren hat.

Dem Zentralvorstand ist während der Dauer einer Lohnbewegung über dieselbe wöchentlich Bericht zu erstatten.

o) Die Schlussabrechnung eines Streiks hat mit der ersten nach Beendigung des Streiks fälligen Quartalsabrechnung zu erfolgen. Übriggebliebene Gelder sind dagegen am Schlusse des Streiks an die Hauptkasse einzufenden.

Stimmen zur Generalversammlung.

Am 8. August werden, nach einer durch den Krieg veranlassenen Pause von 7 Jahren, in den Mauern Würzburgs die Vertreter und Vertreterinnen unseres Verbandes aus allen Gauen Deutschlands sich zusammenfinden, um über die Geschichte des Verbandes für die nächsten drei Jahre zu beraten. Ein großer Teil unserer Kollegen und Kolleginnen haben diese Tagung schon lange herbeigesehnt, so manches hat sich in den verflochtenen 7 Jahren geändert, so manche Änderung sich als notwendig erwiesen, die nur durch die oberste Verbandsinstanz, die Generalversammlung, entschieden werden kann. Aber die Dauer des Krieges, der Ausgang desselben mit seinen wirtschaftlichen Folgen machte es unmöglich, früher einen Verbandstag einzuberufen, dieses sahen auch unsere Kollegen und Kolleginnen ein.

Die Zusammensetzung des Verbandes hat sich seit seiner letzten Tagung wesentlich verändert. Beim Ausbruch des Krieges zählte der Verband etwas über 5000 Mitglieder, aber durch die vielen Einberufungen, besonders in unserem Berufe, sank die Mitgliederzahl um ein Bedeutendes. Als nach dem Zusammenbruch des Heeres die Revolutionsstürme im November 1918 über unser Vaterland dahindraushten und unser Wirtschaftsleben dem Ruin nahebrachten, da erwachte die gesamte deutsche Arbeiterschaft, denn sie wurde sich bewußt, daß von einem wirtschaftlichen Zusammenbruch die Arbeiterschaft am meisten zu leiden hat. Große Scharen schlossen sich den einzelnen Gewerkschaftsrichtungen an. Auch unser Verband ist an diesem Aufschwung stark beteiligt, einen Mitgliederzuwachs von über 20000 haben wir zu verzeichnen, ein erfreuliches Zeichen. Die Eigenart unseres Berufes bringt es mit sich, daß der größte Teil dieser Mitglieder sich aus weiblichen Kolleginnen zusammensetzt. Leider war es bis zu Ausbruch des Krieges nicht möglich, die Kolleginnen zu organisieren. Es war immer nur ein kleiner Teil, der von der Zweckmäßigkeit und dem Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation überzeugt war. Als die Aufwärtsbewegung unseres Verbandes einsetzte, krümmten auch die Kolleginnen in Scharen dem Verbande zu, sodass heute zwei Drittel des Mitgliederbestandes Kolleginnen sind. Diese sind nun Kräfte innerhalb des Verbandes, überhaupt in der Gewerkschaftsbewegung. Soweit wir beobachten können (wenigstens in unserer Zahlstelle Elberfeld-Barmen), ist die Mehrzahl von dem besten Willen besetzt, sich auch zu tüchtigen Gewerkschaftlerinnen heranzubilden, hoffentlich ist

es in anderen Zahlstellen ebenso. Aufgabe des Verbandstages muß es sein, Mittel und Wege zu finden, diese Kolleginnen zu überzeugten Gewerkschaftlerinnen heranzubilden. Diese Aufgabe ist so unbedingt wichtig und notwendig, daß ihre Erledigung nicht an letzter Stelle zu den Beratungen des Verbandstages gehört. Daß der Zentralvorstand bei seinen Beratungen sich mit dieser Frage befaßt, ist aus der für den Verbandstag festgesetzten Tagesordnung zu ersehen. Unsere Kolleginnen haben berechtigten Anspruch auf größeres Mitbestimmungsrecht im Verbandsleben selbst, sie müssen zur praktischen Mitarbeit mehr herangezogen werden. Nicht allein der materielle Zweck der Gewerkschaften, sondern auch die ideellen Aufgaben müssen ihnen eingepflanzelt werden. Welche Mittel sind hierfür nun die geeignetsten? Ich möchte als langjähriges Mitglied und als Mitarbeiterin in der hiesigen Ortsgruppe, sowie auch als Mitarbeiterin in den weiblichen konfessionellen Standesvereinen mit erlauben, einige Vorschläge zu machen. Als wirksamstes Mittel betrachte ich die Aufklärungsarbeit in den konfessionellen Vereinen. Viele Kolleginnen sind über die grundsätzlichen Fragen der beiden Gewerkschaftsrichtungen (christlich und sozialistisch) noch sehr im unklaren, vielen ist der Verband nur ein Mittel zur Erriugung möglichst hoher Löhne; daß der Verband auch Aufgaben auf allgemeinem wirtschaftlichen und kulturellem Gebiete hat, ist noch wenigen klar.

Ein erfreulicher Anfang mit dieser Aufklärungsarbeit war in der vom Gesamtverband christlicher Gewerkschaften aufgeworfenen Idee „Errichtung von Arbeiterinnenleiterinnen“, leider hat der Gedanke in den Reihen der Gesamtbewegung nicht das Bekändnis gefunden, das ihm gebührt, auch nicht seitens unseres Verbandes.

Auch unser Verbandsorgan entspricht nicht den Anforderungen, die wir als weibliche Mitglieder beanspruchen. Es ist unbedingt erforderlich, ein Beiblatt herauszugeben, welches der weiblichen Eigenart Rechnung trägt. Dieses Blatt kann auch in Gemeinschaft mit dem Gesamtverband herausgegeben werden. Die Rechte und Pflichten der Frau im öffentlichen Leben, auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiete müssen unseren Kolleginnen bedeutend mehr eingeschärft werden. Hoffentlich werden unsere Kolleginnen auf der Verbandstagung in statlicher Zahl vertreten sein, so daß noch weitere Anregungen gegeben werden können. Meinerseits möchte ich nur kurz diese Gesichtspunkte herausstellen und hoffe, daß auch aus den Reihen meiner Kolleginnen noch weiter zu der Frage Stellung genommen wird, denn von der Klärung der Arbeiterinnenfrage hängt unsere Verbandsentwicklung ab. Wir wollen mitarbeiten im Interesse unseres Berufes, zum Wohle des gesamten Arbeiterstandes und des gesamten Volkes.
Anna Stecher.

Der Adon zum Würzburger Schiedsspruch.

Wir haben in der letzten Nummer der Schneiderzeitung mitgeteilt, daß die Abstimmung in unserem Verband über den Würzburger Schiedsspruch die Annahme desselben ergeben hat. Inzwischen ist auch das Abstimmungsergebnis der beiden anderen Geschlossenverbänden bekannt geworden, die den Schiedsspruch ebenfalls angenommen haben. Anders ist die Entscheidung beim Adon gefallen. Dieser teilte uns zunächst am

16. und dann unterm 18. Mai mit, daß seine Ortsgruppen II (Damenjaneider) einstimmig den Würzburger Schiedspruch ablehnen, wenn nicht, wie sie in Würzburg vorgeschlagen haben, in den in Abs. 4 c 70% statt 75% eingefügt werden. Auf Grund dieses Ergebnisses löste der Advo auf Beschluß seines Hauptvorstandes, wie in dem Schreiben vom 18. Mai ausdrücklich betont wird, die Reichstarifgemeinschaft, welche am 30. April abgelaufen ist, nicht auf der Grundlage der Würzburger Schiedsprüche und freien Vereinbarungen erneuern könne, wenn seinem Antrage, in Abs. 4 c statt 75% 70% zu setzen nicht entsprochen würde. Sollten die Arbeitnehmerverbände sich nicht bereit erklären, so heißt es weiter, diesen einzigen Abänderungsvorschlag anzunehmen, so würde die Reichstarifgemeinschaft im Schneidergewerbe bedauerlicherweise als aufgehoben zu betrachten sein. Weitere zentrale Verhandlungen, wie sie bereits für den Monat Juni in Aussicht genommen sind, sollten jedoch nicht gegenstandslos werden, da es die offenliegende Absicht der beiden Parteien sei, auch ferner auf dem Wege zentraler Verhandlungen die schwebenden Tariffragen zu lösen."

Wir möchten Ihnen, so fährt das Schreiben fort, im Interesse des Fortbestehens der Reichstarifgemeinschaft empfehlen, die von unseren sämtlichen Damengruppen scharf abgelehnten 75% auf 70% zu ermäßigen. Hierdurch würde es möglich sein, die übrigen Verhandlungen von Würzburg, die Verbesserung des Lohnniveaus, die Abschaffung der VII. Klasse, die übrigen Städtelassen-Verletzungen sofort in Würksamkeit zu setzen. Kommt dagegen keine Reichstarifvertragsgemeinschaft und keine Einigung über jene 70% zustande, so wird den Arbeitnehmern der Vorteil der eben erwähnten Abmachungen verloren gehen, es sei denn, daß sie sich erst einzeln örtlich dafür einsetzen und diese Vergünstigungen erkämpfen. Daß dies mit großen Opfern und Schwierigkeiten verknüpft ist, brauchen wir nicht heranzuhaken, möchten aber betonen, daß die Feiertags- und Ferienentlohnung bei unseren Ortsgruppen nach den Würzburger Verhandlungen auf einen viel größeren Widerstand gestoßen ist als nach Cassel. Gerade der Wegfall des Zwanges der Reichstarifvertragsgemeinschaft wird mancherorts als willkommenen Anlaß benützt werden, diese den Arbeitgebern unsympathische Bestimmung zu beibringen."

Wir hoffen lebhaft, daß es nicht soweit kommt, und daß Sie sich doch entschließen, den Vertrag zu vollziehen. In diesem Falle bitten wir um telegraphischen Bescheid, damit wir schon in dieser Nummer des Zentralorgans die Anweisung geben können, daß alle Würzburger Verhandlungen und Schiedsprüche (4c mit 70%) sofort rückwirkend ab 1. Mai 1920 in Kraft treten."

Wir haben daraufhin am 21. Mai dem Advo telegraphisch mitgeteilt, daß wir dem Abänderungsantrage zustimmen, was auch seitens des Gewerkschaftsvereins der Schneider (S. D.) wie uns dieser mitteilte, geschehen ist: Was der freie Verband für eine Stellung in der Frage eingenommen hat, ist uns zur Stunde nicht bekannt."

Am 27. Mai erhielten wir sodann folgendes Schreiben:

"Wir bestätigen den Eingang Ihres Telegrammes vom 21. d. M. und haben gerne davon Kenntnis genommen, daß Sie mit unserem Vorschlage bzgl. des Würzburger Schiedspruches einverstanden sind."

Wir lassen Ihnen anlegend zwei von uns bereits unterzeichnete diesbezügliche Erklärungen zugehen und ersuchen höflichst uns eines der beiden Exemplare auch mit Ihrer Unterschrift versehen, wieder zurückzugeben."

Die Erklärung lautet:
Die unterzeichnete Verbände erkennen durch Unterschrift, daß der am 22. September 1919 in Cassel abgeschlossene Reichstarifvertrag am 1. Mai 1920 erneuert worden ist und zwar auf der Grundlage der von dem Kollegium der Unparteilichen in Würzburg am 24. April 1920 gefällten Schiedsprüche, wobei unter 4c des Damenschneiderschemas statt 75 Proz. 70 Proz. zu setzen sind."

Gleichzeitig erkennen die Unterzeichnete Verbände an, daß die in Würzburg getroffenen Veränderungen im Lohnniveaus und in der Städtelasseneinteilung (Beilage I und II) rückwirkend vom 1. Mai 1920 an Geltung besitzen. München, den 26. Mai 1920."

Der geschäftsführende Vorstand des Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe
C. Schwarz
1. Vorsitzender

Der Zentralvorstand des Verbandes christl. Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands
J. A. A. Schwarzmann

Damit ist die Reichstarifvertrags-Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Mai ab wieder hergestellt und treten von diesem Tage an alle Änderungen, die am Reichstarif getroffen wurden in Kraft. Die neuen Löhne, die sich aus den Änderungen ergeben, müssen nun ab 1. Mai bezahlt bzw. nachbezahlt werden. In Frage kommt hier das mehr an Lohn, welches sich aus der Erhöhung des Reichstundennunters und der Änderung des Lohnniveaus für die Damenschneidererei ergibt."

Tarifvereinbarungen in der Herren- und Damenschneidererei in Breslau.

Im Laufe des Monats April fand eine Lohnregelung für die Zuschneider u. Direktrizen in der Herrn und Damenschneidererei statt. Es wurde ein Aufschlag auf den bestehenden Tarifvertrag in Breslau gefordert. Bei den Verhandlungen wurde von seiten der Arbeitgeber den Vorschlag gemacht, daß sich Breslau dem Reichstarif für Zuschneider und Direktrizen anschließen soll. Das war aber nicht möglich, da der Zuschneiderverband bei Abschluß des Zentraltarifs die Direktrizenghälter, so niedrig setzte, daß die selbstständige Direktrize noch weniger bekommen hätte, wie unser Ortstarif vorsieht, welcher seit August 1919 zu zahlen ist. Außerdem wollte man von seiten der Arbeitgeber den Reichstarif erst ab 15. März bezahlen, da ein Passus in unserem Ortstarif vorhanden war, welcher Erhöhung vor diesem Datum nicht zuließ, es wurde dann doch in den Verhandlungen erreicht, das ab 1. Februar der Reichstarif bezahlt werden sollte. Auf Grund von Berechnungen, in denen darauf hingewiesen wurde, daß eine Direktrize doch mehr verdienen müsse wie eine Schneiderin, war es uns möglich, die Gehälter bedeutend höher zu vereinbaren, als der Zentraltarif vorsieht."

Bei den Zuschneidern bestand ein nicht so großer Unterschied zwischen unseren Forderungen und dem zentralen Tarif. Es war uns aber möglich, auch für Zuschneider besser abzuschießen, als der Zentraltarif vorsieht. Wir haben uns hier in Breslau, da unsere gerechten Forderungen betreffs Erhöhung der Direktrizen und Zuschneidergehälter, Rechnung getragen worden ist, dem Zentraltarif angeschlossen und folgende Vereinbarung getroffen:

Auf Grund der in der zweiten Hälfte April stattgefundenen Verhandlungen die mit der

Sitzung am 27. April zum Abschluß gebracht wurde, wird folgendes festgesetzt:

Der am 15. Dezember 1919 abgeschlossene örtliche Tarif ist durch den Zentraltarif Reichstarifvertragsgemeinschaft zwischen dem Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe Sitz München und dem Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktrizen (Sitz Berlin) abgelöst worden."

Als Ergänzung zu dem Zentraltarif kommen nachstehende örtliche Zusätze, die bei einer Erhöhung der Zentral-Grundgehälter in Weg falls kommen:

	Zentraltarif	Zuschlag	Zusammen	Zentraltarif	Zuschlag	Zusammen
Zuschneider im 1. Jahr	800	45/16	850	45/16	850	850
" " 2 "	690	65/125	820	65/125	820	820
" " 3 "	750	70/820	820	70/820	820	820
Selbstständiger Zuschneider	900	50/850	950	50/850	950	950
Hilfszuschneider im 1. Jahr	650	45/895	695	45/895	695	695
" nach d. 1. Jahr	700	45/745	745	45/745	745	745
Einrichter im 1. Jahr	600	45/845	645	45/845	645	645
" nach dem 1. Jahr	650	45/895	695	45/895	695	695
Anfangsdirekt. im 1. Jahr	390	185/575	965	185/575	965	965
" " 2 "	440	185/625	1010	185/625	1010	1010
" " 3 "	490	185/675	1065	185/675	1065	1065
vorgesch. n. 3jähr. Tätigkeit	540	185/725	1120	185/725	1120	1120
Selbstständige Direktriz	570	205/775	975	205/775	975	975
Kost. Abteil. n. Hilfsdirektrize						
im 1. Jahr	390	110/500	500	110/500	500	500
" 2 "	440	105/535	540	105/535	540	540
" 3 "	470	105/575	600	105/575	600	600
ferner	500	150/650	800	150/650	800	800

Zu diesen Gehaltsfüßen kommen die monatlichen Teuerungszulagen, die allmonatlich zentral vereinbart und befristet gegeben werden."

Für Stickerinnen wurde ab 8. Mai cr. auf den bestehenden Tarif in der Stickerindustrie eine Lohnaufbesserung von 40% erzielt."

Breslau, im Mai 1920."

Aus der Wäsche- und Korsettbranche. Tarif für die Wäsche- und Korsettbranche in Düsseldorf.

- a) dem Verband christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.
- b) dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands.
- c) den Geschäften der Wäsche und Korsettbranche zu Düsseldorf.

§ 1. Die Lehrzeit in den Geschäften der Wäsche- und Korsettbranche beträgt 2 Jahre.

§ 2. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Frühstück und Vesperpausen betragen pro Tag je 15 Minuten und werden nicht vergütet.

§ 3. Feiertage (gesetzliche) werden den in Wochenlohn beschäftigten Näherinnen voll bezahlt.

§ 4. Überstunden dürfen an einem Wochentage nur bis 3 Stunden gemacht werden und werden mit 30 Prozent pro Stunde vergütet. Für die an Sonn- und Feiertage gesetzlich zulässige Arbeitsstunden werden 100 Prozent bezahlt.

§ 5. Ferien erhalten die Arbeiterinnen nach neunmonatlicher Tätigkeit 2 Arbeitstage, nach einjähriger Tätigkeit 4 Arbeitstage, nach zweijähriger Tätigkeit 8 Arbeitstage.

§ 6. Mindestlohnsätze.

- A. Wäsche-Abteilung pro Stunde
 a) Anfängerin im 1. Jahre nach der Lehre 1.40
 b) Zweitarbeiterin " 2.00
 c) Selbstständige Arbeiterinnen " 2.75

- B. Stapelwäsche.
 a) Anfängerinnen im ersten halben Jahre 0.90
 b) " zweiten " " 1.20
 c) Zweitarbeiterinnen " 1.65
 d) " mit vierjähriger Tätigkeit 1.95
 e) Selbstständige Arbeiterinnen 2.50

§ 7. Für Heimarbeit wird auf vorstehende Lohnsätze ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.

§ 8. Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen werden von diesem Tarife nicht berührt, sondern bleiben bestehen."

Aus der Puybranche.

Kaufvertrag für die gewerblichen Arbeiterinnen der Puybranche in Düsseldorf.

§ 1. Lehrzeit. Die Lehrzeit beträgt 2 Jahre bis zur gesetzlichen oder anderweitigen zentralen Regelung. Die Zahl der Lehrlinge darf betragen: bei 3 Gehilfinnen 2 Lehrlinge

" 4-6 "	3 "
" 7-12 "	4 "
" 13-18 "	5 "

und auf je weitere 8 Gehilfinnen 1 Lehrling. § 2. Vergütung und Entlohnung. Die Vergütung für Lehrlinge beträgt monatlich mindestens:

im 1. Lehrjahre M. 90.—
2. Lehrjahre " 80.—

Die Entlohnung für Puymacherinnen beträgt monatlich mindestens:

a) im 1. Jahre nach der Lehrzeit.	M. 135.—
b) für angehende 2. Arbeiterinnen	205.—
c) für 2. Arbeiterinnen	255.—
d) für angehende 1. Arbeiterinnen	345.—
e) für 1. Arbeiterinnen	420.—
f) für 1. Arbeiterinnen mit mindest. Häh.	450.—

Im allgemeinen gelten als angehende 2. Arbeiterinnen die im 4. Berufsjahre stehenden. Der Aufstieg in die höhere Klasse erfolgt bei angehenden 2. Arbeiterinnen nach mindestens einem Jahre, in den weiteren Stufen nach mindestens 2 Jahren. Überstunden außer der regulären Arbeitszeit werden mit einem Aufschlag von 30 Proz. vergütet. § 3. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden.

§ 4. Afford- und Heimarbeit. Afford- und Heimarbeit ist nach dem Willen der Vertragsparteien unzulässig.

§ 5. Urlaub. Wer bis 1. Juli d. J. 6 Monate in demselben Geschäft tätig war, erhält 5 Tage Urlaub, wer mindestens 1 Jahr in demselben Geschäft tätig war, erhält 10 Tage Urlaub, wer mindestens 2 Jahre in demselben Geschäft tätig war, erhält 16 Tage Urlaub. Während des Urlaubs wird der Lohn fortgezahlt.

Wo bereits günstigere Bedingungen in bezug auf Entlohnung und Urlaub bestehen, bleiben sie in Kraft.

Oypeln. Nach zweimaligen Verhandlungen ist hier am 1. April für die Puybranche ein Tarif in Kraft getreten, in welchem folgende Gehälter festgelegt wurden:

Die Mindestgehälter betragen monatlich:

	in der in der	
	Saison still Zeit	
	M. M.	
1. Zuarbeiterin im 1. Jahr nach der	150	140
Lehrzeit		
2. Zuarbeiterin im 2. Jahr nach der	180	165
Lehrzeit		
3. 2. Arbeiterin	215	200
4. 1.	240	220
5. Garniererin	345	325
6. Direktrice	425	385

Als Saisonmonate gelten die Monate März, April, Mai, September, Oktober und November. Arbeiterinnen, die nach der Saison entlassen werden, erhalten 25 Prozent höhere Gehälter. Die Überstunden werden die ersten 3 mit 33 1/2 Prozent, die nächsten 3 mit 66 2/3 Prozent, die weiteren und Sonn- und Feiertagsarbeit mit 100 Prozent Aufschlag bezahlt.

Urlaub unter Fortzahlung des Gehalts erhält, wer bis 1. Juli mindestens ein Jahr als Gehilfin tätig gewesen ist, 6 Arbeitstage, wer länger als 2 Jahre tätig gewesen ist, 12 Arbeitstage. Ein Urlaub von 18 Tagen wird nach 5-jähriger Beschäftigung gewährt. Die Kolleginnen sind fast reiflos bei uns Mitglied. Die Mitgliedschaft hat sich schon gut rentiert, denn ein Teil der Kolleginnen hat durch diese Tarifeinsparung über 100 Prozent Gehaltsaufbesserung erhalten.

Verbandsnachrichten.

Mitglieds! Wehrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt, hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

Der 22. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 20. Mai bis 5. Juni.

Der 23. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 6. Juni bis 12. Juni.

Der 24. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 13. Juni bis 19. Juni.

Der 25. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 20. Juni bis 26. Juni.

Bekanntmachung.

Bei der Einteilung der Bezirke zur Wahl der Delegierten zur Generalversammlung sind einige Irrtümer unterlaufen, die hiermit richtiggestellt werden. Riegenhals D. Schl. wählt nicht im 16. Bezirk, sondern im 19. Bezirk, dagegen wählt Hartenstein i. Sachsen nicht im 19. Bezirk, sondern im 16. Bezirk.

Infolge der Entwicklung, die unser Verband seit Kriegsende genommen hat, haben sich die Arbeiten an der Zentrale so gehäuft, daß die Anstellung eines weiteren Beamten ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Der Zentralvorstand hat daher in seiner Sitzung vom 16. Mai den Kollegen Wullen, bisher 1. Lokalbeamter in Köln, als Mitarbeiter an der Zentrale gewählt. Derselbe wird, sobald die Übergabegeschäfte in der Zahlstelle Köln abgewickelt sind, seine neue Stelle antreten und die Redaktion des Verbandsorgans, sowie die Abteilung Lohn- und Tarifwesen an der Zentrale übernehmen. Damit wird ein allgemeiner Wunsch unserer Mitglieder, besonders aber der weiblichen, der Erfüllung näher gebracht, das Verbandsorgan inhaltlich den Verhältnissen entsprechend auszubauen, so daß es der Eigenart der weiblichen Mitglieder mehr als bisher entspricht.

Immer noch stehen einige Zahlstellen mit ihren Abrechnungen für das erste Quartal aus. Es ist dringendes Erfordernis, daß sie sich mit ihren Abrechnungen noch im Rückstand befindlichen Zahlstellen diese umgehend einfinden. Mit der Abrechnung für das 2. Quartal darf die Abrechnung des 1. Quartals diesmal unter keinen Umständen gemacht werden.

Ebenso ist es dringendes Erfordernis, daß die Abrechnung des 2. Quartals fristgemäß eingelangt wird, um aus ihnen bis zur Generalversammlung noch einen Überblick über den Stand des Verbandes gewinnen zu können.

Wahlvorschläge zur Delegiertenwahl für die Generalversammlung. Bis zum Redaktionschluss gingen folgende Vorschläge ein:

- 11. Bezirk: Peter Cuder-Eberfeld, Otto Brotun-Barmen und Fr. Stecher-Eberfeld.
- 19. Bezirk: W. Romag-Königsgrün, A. Stoschek und F. Cermel-Katibor.

In der Uniformlieferungsschneiderei künftigen die Arbeitnehmerverbände die Bestimmungen des Reichstarifvertrages betr. die Stundenlöhne zum 1. Juni 1920 mit dem Ablauf zum 1. Juli 1920.

Der Zentralvorstand:

J. A.: A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Landeshut-Schl. Seit dem 1. April sind hier für die Käherin und Wäscherinnen neue Löhne eingeführt. Für Konfektions-Käherinnen, Stickerinnen und erste Wäscherinnen betragen die Zeitlöhne für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden:

Im Alter von 14-18 Jahre 1.— M. die Stunde
" " " 18-18 " 1.45 " " "
" " " 18-20 " 1.95 " " "
" " " über 20 " 2.65 " " "

Die Affordlöhne sind in der Regel so zu bemessen, daß Arbeiterinnen durchschnittlicher Leistungsfähigkeit einen Verdienst erreichen können, der 15% über diesen Zeitlöhnen liegt. Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre in den Käherbetrieben erhalten 0.20 M., jüngere 0.10 M. die Stunde weniger.

Einfache Plätter- und Wäscherinnen erhalten den Lohn von Hilfsarbeiterinnen.

Gehrmädchen in der Käher- und Sticker- und Weberei erhalten ohne Rücksicht auf das Alter:

- a) in der ersten Woche nichts,
- b) in den weiteren 6 Wochen 0.60 M. d. Std.

c) in den nächsten 3 Monaten 0.75 M. d. Std.

und d) bei Affordarbeit der "verblichen" Affordlohn, mindestens aber obigen Stundenlohn. Lehrlingchen der Stapelzähneberei erhalten in den ersten 3 Monaten 0.60 M. die Stunde, später den Zeitlohn von Hilfsarbeiterinnen. Dieser Vertrag gilt bis 30. Juni 1920.

Miesbach-Tegeth. Seit 17. Mai stehen die Kollegen in Miesbach im Streik. Seitens der beiden Arbeitnehmerverbände war zum 1. Juni 1920 mit der Innung für den Bezirk Miesbach-Tegeth die Übernahme des Reichstarifvertrages an Stelle des bisherigen Stücktarifvertrages zugleich war festgelegt, daß neben der 5. K. L. Stufe der Lohn 10% niedriger sei, wie derselbe der niedrigsten Münchener Klasse. Seitens der Arbeitnehmer war diese Regelung auch für die Zukunft geltend gedacht und dementsprechend in der schriftlichen Fassung das Wort "jeweils" entfallen. Die Vereinbarung wurde von dem Innungsoberrmeister unverändert und unbeanstandet unterzeichnet.

Als nun für März und April die Löhne in München erhöht wurden, weigerte sich die Innung zu folgen mit der Begründung, die Anpassung an die Münchener Löhne sei nur für die Lohnenerhöhung im Januar gedacht. Der Sachverhalt ist 10% niedriger, wie der niedrigste Münchener Stundenlohn sei von ihnen nicht beachtet worden. Eine am 3. Mai stattgefundene Verhandlung an der von unserm Verband Kollege Böder aus dem freien Verband Lauscha aus München teilnahm, konnte keine Einigung erzielen. Man kam überein, unter dem Vorbehalt des Herr Affordots des Bezirksamtes ein Schiedsgericht besetzt mit je zwei unparteiischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden, das den Streitpunkt beseitigen soll. Diese Schlichtungsinstanz sollte dann am 10. Mai einen Schiedsspruch fällen, den die Arbeitgeber verpflichtet wurden, bis zum 5. April sich an die Vereinbarung zu halten und danach ab 8. März den Lohn von 2.70 auf 3.00 M. (entsprechend des ab 8. März erhöhten Münchener Lohnes) zu erhöhen und den zu wachsenden Betrag nachzugahlen. Ab 5. April sollte dann die Vereinbarung vom 27. Dezember in Kraft, da an diesem Tag die Innung auf die Bedeutung des Wortes "jeweils" aufmerksam geworden sei und Einspruch erhoben hätte. In diesem Zeitpunkt sei der rechtswirksame gewesen, einmal, weil sie anstandslos von der Innung unterzeichnet wurde und dadurch die Gehilfen in ihrer Auffassung von der Wirkung der Vereinbarung befreit wurden; zum zweiten, auch, weil sie praktisch bei der Lohnenerhöhung im Januar in Wirksamkeit getreten ist. Von dem Zeitpunkt aber, wo sich herausstellte, daß die eine Vertragspartei eine andere Auffassung von ihrer Wirkung hatte, sei sie nicht mehr haltbar gewesen. — Zu diesem Schiedsspruch ist schließlich manchen zu sagen. Wir dürfen jedoch wohl annehmen, daß das Schiedsgericht von der Absicht ausging, den Parteien den Übergang zum neuen Vertrag zu erleichtern.

Nun galt es, ab 5. April eine neue Vertragsgemeinschaft zu schaffen. Die Forderung der Arbeiter lautete in Anbetracht der im Bezirk herrschenden Teuerung und unter Zugrundelegung der Löhne anderer Berufe auf 4.20 M. Gebilligten zu, daß für die Landorte niedrigerer Stundenlohn festgelegt werde. Demgegenüber boten die Arbeitgeber nur 2.90 M. und verlangten für die teuren Orte zwei Lohnklassen und noch eine dritte für die Landorte. In der am 16. Mai gepflogenen Verhandlung gingen die Arbeitnehmer bis auf den bereits ab 8. März bis 5. April nachgezählten Lohnsatz von 3.55 M. zurück in der sicheren Annahme, daß die Mehrheit mindestens den schon gezahlten Lohn nachzahlen würden. Dagegen boten die Arbeitgeber höchstens 3.10 M., also ein um 25 Pfg. niedriger Lohn, als sie schon gezahlt hatten. Außerdem verlangten sie Streichung der Bezahlung von Feiertagen und des Urlaubs, wie es im Reichstarif festgelegt ist. Unter diesen Umständen konnte keine Einigung erzielt werden.

Am 17. Mai traten nun die Miesbacher Kollegen zur Erbringung ihrer gemäßigten und gerechten Forderung in den Streik. Zu ihrer Überraschung und großen Enttäuschung mußten sie dann erfahren, daß die Gehilfen in Tegeth, das zum Bezirk gehört, sich auf das Angebot der Arbeitgeber eingelassen und somit auf den

... Schiedspruch ab 8. März bis 5. April ...

Abt. 211. Vor einiger Zeit lebte wieder ...

Am Nachmittag fand dann die Verhandlung ...

Später nach Abbruch der Verhandlung ...

Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir auch ...

Rundschau.

Wahel geht die Welt zugrunde. Unter dieser ...

Wien, hungeri und kirch. Das geniert ...

Großen Kobelprets von 145000 Kronen ...

So, so, so jans die Zellen! Nichtsdestoweniger ...

Löhne sind nicht zu tragen. Ob so etwas nur ...

Das sind die Früchte der materialistischen ...

Deutscher Gewerkschaftsbund. Die Normal- ...

Sabotage der christlichen Feiertage. Es mehren ...

Am Bußtag im November 1919, am Karfreitag ...

Kein, atheistische Propagandaabsichten sind ...

werden, daß nicht fortgesetzt unrette Menschen ...

Textil Notstandsversorgung. Durch die Presse ...

Gewaltige Einfuhr von Lebensmitteln. Nach ...

Diese gewaltigen Mengen an Lebensmitteln, ...

Wu die Radfahrer und Freunde des Sports! ...

Private Zuschneideschule
der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland
und Westfalen KÖLN, Neumarkt 27-29.

Fachlehranstalt 1. Ranges für Herren- und Damenschneiderel.

- Meisterkurse -

Vorlag von Lehrbüchern, Maß- und Bestellbüchern, Fach- und Modeseitschriften.

Wenig Maße, einfache Aufstellung, eleganter Sitz.

:- sind die Vorzüge unsers Systems :-

Prospekte gratis durch die Geschäftsstelle Köln, Neumarkt 27-29.

Eisengarn & Guttentag, Breslau 13,
Kaiser-Wilhelmstraße 8, Fernsprecher Obste 1481,
- Herren- & Schneider- Artikel -
Sehr vorteilhaftes Angebot. - 15000 m Eisengarn
Hofenscher, 10000 m Eisengarn Aufhänger, bei
Abnahme von 1000 m M. 72. - per 100 Meter.

Schwarz Zanella
ca 150 cm breit
M. 42. - das Meter
ab hier, netto Kasse,
gegen Nachnahme.
Fordern Sie Muster
Karl Hefel,
Hilfensdorn 1. W.

**Reinen-
Waldenwien**
Marke Rheinaria, auf
50 gr Holzrollen in
35/8, 40/8 und 50/8
schwarz hat preiswert
abgegeben
Günther Förster,
Goran N. 2.
Fettnuf 495.



Deutsche Bekleidungs-Akademie München

M. Müller & Sohn, Schellingstraße Nr. 41

Fachlehranstalt 1. Ranges für Herren-Schneider. Verlag von Lehrbüchern und Journalen

Bevor Sie eine Lehranstalt besuchen, empfehlen wir Ihnen, sich gratis und franko den Prospekt u. Lehrplan unserer Akademie kommen zu lassen.

M. Müller & Sohn, München NW.



Budde's Planosystem

verbürgt jedem Schneidermeister und Meisterin tadellosen, eleganten Sitz und Formenschönheit. Viele Anerkennungen über nur gute Resultate und Erfolge in der Praxis gehen uns von ersten Fachleuten und Korporationen zu.

Deutsche Schneider-Lehranstalt zu Leipzig 5

Richard Wagner-Platz 1 (Vor alten Theater) Direktor C. F. Budde, Leiter staatlicher Meisterkurse.

Erstl. Privat-Zuschneide-Lehrinstitut für H. Herren- und Damenmoden
Jah. August Wintler
Breslau I, Ohlauerstr. 84 II.
(Eing. Schuhbrücke 77 a II.)
Neue Zuschneideturse
beg. am 1. u. 15. jed. Monats. Prospekt gratis u. franko.

Sticht. Bügelsisen, 3 1/2 lg., 8 1/2 und 10 1/2 lg. schwer, Hochglanz vernickelt, kompl. mit 1 1/2 bezw. 2 mal Schnur und Stecker zum Breiten von 190, 250, und 270 Mt. empfiehlt zu jeder Zeit, sofort lieferbar, an gros. Karl Schlenzig, Schmiedln S. A., Bergstraße 78.

Das Alte stürzt!



Unstichtbar wird das Leiden durch den Beinverlängerungs-Apparat „Normal“.
Viele Anerkennung. Prosp. frei.
E. Kompalla, Dresden I. 156.

Covercoat ca. 190 cm breit p. Mt. 165 Mt. Die Ware ist sehr gut u. eignet sich vorzüglich für Herren-Paletots, Damen-Mäntel u. Kostüme. Probekupon geg. Nachn. Josef Bogl, Blumenau, Thür., Sedanstraße 15.

Nähgarn

neue eingetroffene Sendung, prima Ware, offeriert billigst

Martin Kieffer, Oppenau i. Baden.

Nähmaschinen-garn, prima Martengarn, schwarz und weiß in Stärke 40 u. 50, 1000 Mtz-Rolle Mt. 22 bis 22,50. prima Ware, solange der Vorrat reicht p. Nachn. abzugeh. Weg. Knappheit des Rohmaterials u. Erhöhung der Arbeits-löhne ist eine weitere Preissteigerung der Näh-garne bestimmt zu erwarten, es empfiehlt sich deshalb seinen Bedarf jetzt zu decken.
Richard Hermann, Schneidermeister, Dronhig.

Obergarn
Nr. 40 u. 50, schw. u. weiß, freibleib. 24,50 Mtz., 1000 m, hat ständig abgug. Versand p. Nachn. Postlagerkarte Nr. 20, Braunschweig.

Nähgarn
50 gr Rolle ungebl. ca. 1000 Mtz. halt. 4 12 Mtz. sol. Vorrat reicht. Verz. von 5 Rollen an unt. Nachnahme-Berechn. Garnhandlung Abel, Chemnitz, Andrestr. 11

1200 m **Obergarn**
1000 m
M. 22, Nr. 40 M. 19, Nr. 30 gute Qualität, schwarz, gibt laut. ab Roth jun., Fürth i. B., Flössenstr. 69. Musterrolle auf Wunsch.

Reihgarn

24/2 fad in Roll. zu 50 gr., d. Roll. 13 Mt. Nachn. - Send. nicht unter 10 Roll. In Nähmaschinen-zwirn u. verlange man Off. Verlangschütt
Arno Zehde, Kassel.

Licht-Schneidergefelle gef. Wochen. 216 Mt. Kofu. Log. aus. d. Haupte Th. Wollag, Wessels-buren, Hofheim.

Nähseide

Neale u. Schappe, Hand-näh, Knopf- u. Malz-seide.

Musterfort. p. Nachn.	
Sort. 1: 18 Roll. 164,35	
" 2: 14 " 148,60	
" 3: 12 " 123,35	
" 4: 14 " 110,10	
" 5: 10 " 92,05	
" 6: 10 " 73,85	
" 7: 8 " 53,50	
" 8: 7 " 36,90	

einschließlich Porto. Nähmaschinen-garn, Reih-garn, Handzwirn.

Richard Kandolph Öttingen Obere Raschstraße 18.



Lehrbuch zum Selbstunterricht

für Herren- und Damen-Garderobe einfach und sicher. Links Zeichnung. Rechts Texte.

Preis Mt. 30.— Nachnahme od. Voreinf.

J. Baumberger Rädt. Fachlehrer Mähoburg.

Nähgarn

50 gr. Rollen, schwarz, weiß u. feldgrau, Nr. 60 10 Rollen 200.— Mtz. franco Nachn., Garantie für gute u. reelle Ware. H. Kestermann Rünster i. B., Rothenburg 31.

Prima Baumwoll-Glanz-Nähgarn

(Zwirn) kein Ersatz, 200 Farbs-Holzrollen oder Papphülle mit 200 Meter Mt. 3,75 netto gegen Nachnahme, (auch größerer Rollen erhältlich).

Freis Koppel, Barmen, Kronenstr. 22

System Einfachheit

Zuschneide-Lehrbuch f. Herren- und Damen-bekleidung, (Neuausgabe) Mt. 20,70. Versand: Nachnahme mit Vorkaufschlag.
Preis. Zuschneide Schule von Chr. Hill in Köln a. Rhein, Schließfach 199.

Westdeutsche Zuschneide-Fachlehranstalt

Inhaber Heinrich Dunsche

Kolanderstr. 19 Essen-Nuhr Tel. Nr. 8315

Erstklassige Fachschule für den Zuschnitt und die praktische Bearbeitung der gesamten

Herren- und Damenschneidererei.

Rechtssichere und gut passende Systeme. Vorbereitung zur Meisterprüfung. Tages-, Abend- und Schnellkurse. Beginn derselben am 1. und 15. jeden Monats. Besonders passende Schnittmuster.

Verlangen Sie Prospekt.

Wattierleinen

gute, kräftige Brsatzqualitäten ca. 10 cm breit, 5,25 M., ca. 95 cm breit 6,25 M.

Probekupon geg. Nachn. od. Referenz. z. Dienst.

Rettberg & Müller, Gera-R.

Zuschneide-Schule

Fachwissenschaftliche Lehranstalt 1. Ranges für die gesamte Herren- und Damenbekleidung

Dir. Heinrich Menzel

Breslau V, Gartenstraße 46 II.

Gründliche Ausbildung zum Meister, Zuschneider und Directrice nach meinem selbst erfundenen System.

Kurse für die Meisterprüfung.

Tages- u. Abendkurse beginnend am 1. u. 15. jeden Monats. Schnellkurse jederzeit.

Kriegsverletzte 50 Prozent Ermäßigung. Bestehe Anerkennungen.

Prospekte frei. Schnittmuster.

Schneider

die in der Lage sein wollen, für den festen Befehl der Mode tadellos passende vollendete Schnittmuster zu entwickeln, finden eine aus-jüglige fachmännliche Ausbildung für Herren- sowie Damengarderobe unter erfahrenen Lehrern an der

Süddeutschen Bekleidungs-Akademie

Kartenstr. 2a Stuttgart Begründet 1882

Als erstklassige Fachlehranstalt überall be-kannt. Für alle Körperhaltungen gleich gute Erfolge garantiert. Leicht erlernbares, an Sicherheit unübertroffenes System, ein Triumph für die moderne Schneidererei.

Schnittmuster-Versand. — Prospekt gratis.

Direktion: J. Behner.

Hämorrhoiden



franke Anglikasmenchen mit ent-sehlichen Schmerzen, Brennen, Stechen, Blutung und Knoten-bildung. Ihr werdet glücklich befreit durch Sanitas-Häma-Präparate. Verlangt sofort segensreiche Aufklärungsbrosch gratis vom Sanitas-Verlag, Heidelberg 54.